

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten  
der Universität Münster (WahlO FBR)  
vom 14. Februar 2024  
vom 08.05.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die „Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten der Universität Münster (WahlO FBR)“ vom 14.02.2024 (AB Uni 07/2024 vom 16.02.2024) wird wie folgt geändert:

**Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt**

**§ 12a**

**Unterbrechung der Wahlvorbereitungen**

- (1) Erfordern besondere Umstände eine Änderung des zeitlichen Ablaufs der Wahlvorbereitungen, kann die Wahlleitung die laufenden Wahlvorbereitungen unterbrechen. Die Entscheidung zur Unterbrechung trifft die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen.
- (2) Nach erfolgter Unterbrechung prüft die Wahlleitung eine mögliche Änderung der Fristen und Termine für das laufende Wahlverfahren. Wenn erforderlich, bestimmt das Rektorat die Änderung des Wahlzeitraums, die Wahlleitung bestimmt passend zum geänderten Wahlzeitraum die Fristen und Termine.
- (3) Die Wahlleitung macht die geänderten Wahltermine im Rahmen einer Änderung der Wahlbekanntmachung in geeigneter Weise umgehend universitätsöffentlich bekannt.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 08.05.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.05.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s